

RADCLUB RITZLFUCHSER e. V.
Simbach - Marktl

S A T Z U N G

I. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge

IV. Organe und Gliederung des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Vereinsausschuss

V. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Ordnungen
- § 16 Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 16.03.1990 gegründete Verein führt den Namen "Radclub (kurz R.C.) Ritzlfuchser e.V. Simbach - Marktl".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Simbach/Inn.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Nr. 10444 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports.
- 2.2. Ein Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen mit der:

Durchführung von gemeinsamen Ausfahrten;
Durchführung von Sportveranstaltungen;
Durchführung von Versammlungen;
Durchführung von Radwanderfahrten;
Förderung des Fahrrads im Alltag als ökologisches,
klimaneutrales Verkehrsmittel;
Förderung des Jugendsports;

§ 3

Grundsätze

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3.3. Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für besondere Leistungen kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss.
- 3.5. Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Personal bestellen. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss.
- 3.6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Jugendliche sind natürliche Personen, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.3. Kinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen, oder den Verein im Besonderen, in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

- 4.5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit Sonderinteresse am Verein.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Mit der Beitrittserklärung werden die bestehende Satzung und die Ordnungen anerkannt.
- 5.3. Der Beitritt wird wirksam, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 5.4. Die Beitrittserklärung für Bewerber entsprechend § 4 Ziffer 4.2. und 4.3. und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein
- 5.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird gemäß den Bestimmungen entsprechend § 4 Ziffer 4.4 vom Vorstand zuerkannt.
- 5.6. Fördernde Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft formlos beim Vorstand, der über eine Aufnahme entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
- 6.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Bei Minderjährigen entspr. § 4 Ziffer 4.2. und 4.3. und sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

- 6.3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 6.4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer
- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt oder dem Verein Schaden zufügt,
 - b) gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.
- 6.5. Das Ausschlussverfahren muss beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder.
- 6.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, bei Mitgliedern gem. § 4 Ziffer 4.2. und 4.3. und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung.
- 6.7. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 6.8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- 6.9. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- 6.10. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- 7.1. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2. An den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.3. Sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 7.4. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 7.5. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar für ein Vereinsamt.
- 7.6. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- 7.7. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Vereinsbeiträge länger als 2 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind.
- 7.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- 7.9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.10. Wählbar sind nur Mitglieder, die:
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) persönlich anwesend sind,
 - c) bei Abwesenheit eine schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur und Wahl für ein Vereinsamt bei der Vorstandschaft hinterlegen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1. Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und durch Beschlüsse zum

Ausdruck kommen, anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 8.2. Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan bestimmten Beträge, Umlagen, Gebühren und/oder Arbeitsleistungen fristgerecht zu erbringen.
- 8.3. Bei Trainingsfahrten oder Veranstaltungen ist auf vorher beschlossene Regeln zu achten. Ferner ist die StVO zu beachten.
- 8.4. Eigenverantwortlich zu handeln und für eventuell entstandene Schäden selbst zu haften.

§ 9

Beiträge

- 9.1. Von den Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer. 4.1. und 4.2. werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 9.2. Der Vorstand kann zusätzlich Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen etc. festsetzen.
- 9.3. Die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder werden durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.

IV. Organe und Gliederung des Vereins

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 10.1. Die Mitgliederversammlung.
- 10.2. Der Vorstand.
- 10.3. Der Vereinsausschuss.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1. Für jedes Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite und per E-Mail an die bekannten Adressen der Mitglieder.
- 11.2. Gestrichen.
- 11.3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entlastung des Vorstandes und alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder. Die Entlastung des Vorstands kann durch eine Sammelentlastung oder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch eine Einzelentlastung jedes Vorstandsmitglieds erfolgen.
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - d) Änderung der Satzung und / oder des Vereinszweckes.
 - e) Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 11.4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) Der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt,
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 11.6. Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 11.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmbere-

berechtigten Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme siehe § 14).

- 11.8. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 11.9. Im Übrigen gilt, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Amt die relative Mehrheit. Blockwahl, bei der mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang gewählt werden, ist möglich.
- 11.10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand (VS) besteht aus:

- 12.1. Dem 1. Vorsitzenden.
- 12.2. Dem 2. Vorsitzenden.
- 12.3. Dem Schriftführer.
- 12.4. Dem Schatzmeister.
- 12.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam vertreten (im Sinne des § 26 BGB).
- 12.6. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 12.7. Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
- 12.8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 12.9. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 12.10. Der Vorstand beruft durch Mehrheitsbeschluss Übungsleiter für die verschiedenen Sparten des Vereins (aufgelistet in der Vereinsordnung). Den Übungsleitern wird für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Übungsleiterpauschale gezahlt.

§ 13

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss (VA) besteht aus:

- 13.1. Den Mitgliedern des Vorstandes.
- 13.2. Dem 1. Beisitzer.
- 13.3. Dem 2. Beisitzer.
- 13.4. Dem 3. Beisitzer.

Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 13.4. Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 13.5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
- 13.6. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der

Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung oder Änderung anzukündigen.

- 14.2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 dieser stimmberechtigten Mitglieder diese beschließen.
- 14.3. Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit 3/4-Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Simbach am Inn und an den Markt Marktl zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 15

Ordnungen

- 15.1. Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben.
- 15.2. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 16.03.1990 aufgestellt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Diese Satzung wurde in den Punkten 1.3. / 2.2. / 11.1. / 11.2. / 11.3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.95 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 16.3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.99 wurde diese Satzung in den Punkten 7.10. / 12.5. / 12.6. / 13.2. / 13.3. geändert und um die Punkte 12.7. und 12.8. erweitert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- 16.4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2010 wurde diese Satzung in den Punkten 2.2. / 3.4. / 12.5. / 12.6. / 12.7. / 12.8. / 13.4. / 13.5. / 14.4. / geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 16.5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2016 wurde diese Satzung in den Punkten 1.3 / 2.2. / 3.1 / 3.4. / 3.5. / 5.5. / 6.6. / 7.3. / 11.3. / 14.4. geändert, um die Punkte 11.4. und 13.4. erweitert sowie die bisherigen Punkte 12.5. und 12.6. gestrichen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 16.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 wurde diese Satzung in den Punkten 3.3. / 3.4. / 3.5. / 11.1. geändert, um den Punkt 12.10 erweitert und die bisherigen Punkte 3.7. und 11.2. gestrichen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.